

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1743



Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag



Umwelt- und Agrarausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Vorsitzenden
Hauke Göttisch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Sachbearbeiter(in):
Samiah El Samadoni/LKT
Tel.: 0431/57057-11
Marion Marx/STV
Tel.: 0431/570050-64

Vorab Per Mail:
Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Absendedatum
12.09.2013 ESD/H
Geschäftszeichen
LKT 781.01 ESD/H . STV: 36.40.15 mx-zö

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften (LT-Drs. 18/890)
Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und des Städteverbandes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht

Allgemein

Der Gesetzentwurf wird ausdrücklich begrüßt, da der Schutz des Grünlandes verbessert wird. Die Ausweitung des Dauergrünlandsschutzes auf Flächen von Nicht-Prämienempfängern ist naturschutzfachlich konsequent und richtig. Die Betonung der Bedeutung von Grünland für die Biodiversität sowie die anderen im Gesetzentwurf genannten Zielsetzungen werden nachdrücklich unterstützt.

Für die unteren Naturschutzbehörden (UNB) entsteht allerdings ein erhöhter Arbeitsaufwand u. a. durch erforderliche Kontrollen. Dem Grunde nach ist das Land gem. Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung zum Ausgleich der durch das Gesetz verursachten Mehrkosten verpflichtet. Hier

----Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlounallee 6 ♦ 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
☎ 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Internet: www.sh-landkreistag.de

Städteverband Schleswig-Holstein
☎ 0431/570050-30 ♦ Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

wäre noch vertieft zu prüfen, wie diese Mehrbelastung genau aussieht und ob diese vom Land ausgeglichen werden muss.

Im Einzelnen

§ 2: Definition Grünland

Im Interesse der Landwirtschaft, zur Rechtsklarheit und zur Harmonisierung von Rechtsvorschriften wird empfohlen, die komplette Definition nach den Cross-Compliance-Regelungen zu verwenden, um nicht zu verschiedenen Beurteilungsgrundlagen zu kommen. Zudem würden so unbestimmte Begriffe wie „herkömmlicherweise“ entfallen.

Diese Definition sollte ergänzt werden, damit auch solche Extensivgrünländer, die einen hohen Anteil an „landwirtschaftlichen Problemarten“ besitzen und nicht unter die beabsichtigte neue Kategorie der BiotopVO „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ fallen, mit erfasst werden:

(CC-Definition:)*„Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt z.B. auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen 5 Jahre Grünfütteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.“*

(Ergänzungsvorschlag:)*„Dauergrünland sind auch ehemalige oder aktuelle Streuwiesen mit einem Anteil an Sauergräsern, Binsen oder Schilf in der Vegetationsnarbe, sofern sie nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen. Ferner sind alle landwirtschaftlich beweideten Flächen Dauergrünland, unabhängig von der Intensität, Art und Umfang ihrer Beweidung und der sich daraus ergebenden Vegetationszusammensetzung“.*

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörden und deren bisherigen Erfahrungen ist es zur Erreichung des beabsichtigten Gesetzeszweckes zwingend erforderlich, dass für die Einstufung als Dauergrünland nicht allein die Katasterbezeichnung oder die Prämiencodierung laut Sammelantrag entscheidend sein darf, denn diese entsprechen nicht immer den Fakten vor Ort. Deshalb wird dringend empfohlen, dass bei entsprechenden Hinweisen zur Beurteilung auch weitere Quellen herangezogen und zu Grunde gelegt werden. Dies sind vor allem:

- Bestandserfassungen aus Managementplänen, Pflege- und Entwicklungsplänen sowie der Landschaftsplanung,
- Schutzwürdigkeitsgutachten zu Schutzgebietsausweisungen und Gutachten für Natura2000-Gebietsmeldungen,
- Bestandserfassungen aus landschaftspflegerischen Begleitplänen oder ähnliches zu Eingriffsvorhaben und Planungen,
- Auswertung von Luftbildern
- Auswertung des Umweltatlasses Schleswig-Holstein etc.

§ 3 (2): Wiederherstellung von Grünland

Die „Wiederherstellung“ sollte kurz definiert werden, denn artenreiches Grünland durch Neuansaat von Weidegras zu ersetzen ist keine Wiederherstellung, die naturschutzfachlich vertretbar ist. Es sind Mindeststandards für Ansaatmischungen vorzugeben, die möglichst regional und entsprechend dem Alter des umgebrochenen Grünlandes zu bestimmen sind. Sinnvollerweise sind in diesen

Fällen die UNBen zu beteiligen, damit die regionalen Faktoren und die Bedeutung des Grünlandes für die Biodiversität angemessen berücksichtigt werden können.

§ 3 (3): Umbruch von Grünland mit unverzüglicher Neuansaat

Dass ein Umbruch von Dauergrünland mit unverzüglicher Neuansaat nicht als Umwandlung gilt, kann fachlich nicht nachvollzogen werden, da die prägende Vegetationsnarbe nachhaltig zerstört wird. Häufige Praxis beim Erhalt der wirtschaftlichen Eigenschaften einer Grünlandnarbe ist deren vollständige Beseitigung der bestehenden Grünlandvegetation durch Ausbringung eines Totalherbizids mit anschließendem Umbruch. Dadurch werden naturschutzfachlich höherwertige Grünländer mit längerer Biotoptradition durch monostrukturierte Ackergrasländer ersetzt. Entscheidend für die Sicherung des naturschutzfachlichen Werts von Dauergrünland und auch für Biodiversität ist aber nicht allein der Flächenumfang, sondern insbesondere die naturschutzfachliche Qualität der Umbruch- und Ersatzstandorte.

Auf den genannten Flächen gemäß § 4 (1) Ziff. 1 sollte daher nur eine Nachsaat durch eindringen erlaubt sein. Auch hier sind die Saatgutmischungen für die Artenvielfalt relevant und entsprechende Vorgaben daher fachlich geboten.

Um einen Umbruch zu ermöglichen, aber gleichzeitig eventuellen ordnungsrechtlichen Konflikten vorzubeugen, sollte im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit der erste Satz aus § 3 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden: "*Der Umbruch bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs. 1*" (s. Anmerkungen unten). Eine Genehmigung ist auch vor dem Hintergrund des Umweltschadensgesetzes sinnvoll, um den Landwirt von dessen Rechtsfolgen freizuhalten.

Darüber hinaus sollte darauf hingewiesen werden, dass Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungsverpflichtungen für Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadensgesetz i.V. mit § 19 BNatSchG unberührt bleiben (vgl. auch die Anmerkungen zum § 3 Abs. 2).

§ 4: Ausnahmen und Befreiungen

Die Überschrift sollte ergänzt werden in „*Genehmigung, Ausnahmen und Befreiungen*“. Ein neuer Absatz 1 sollte eingefügt werden:

„(1) **Eine Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ist zu erteilen, sofern keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.**“

Somit bestände unter der genannten Voraussetzung ein Rechtsanspruch auf Zulassung des GL-Umbruchs (nicht Umwandlung). Die behördliche Genehmigung hilft mögliche aufwendige ordnungsrechtliche Folgeverfahren oder Umweltschäden zu vermeiden.

Die Folgeabsätze zu den Themen „Umwandlung“, „Befreiung“ etc. wären dann entsprechend nummerisch anzupassen.

§ 4 (1) Ziffer 1 - allgemein

Das DGL-Umbruchverbot soll für eine besonders streng geschützte Gebietskulisse festgelegt werden. Die Gebietskulisse muss für Antragsteller und beteiligte Stellen klar erkennbar und nachvollziehbar sein.

Dazu muss es eine fachlich begründete Kartierung geben, aus der zweifelfrei, flächenscharf und rechtsverbindlich die relevanten Moor- und Anmoorflächen dargestellt werden. Gleiches gilt für die weiteren Flächen mit Ausschlusskriterien, wie Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete,

und Gewässerrandstreifen. Darüber hinaus sollten auch Flächen innerhalb der gemeldeten Natura-2000-Gebiete vom Umbruch grundsätzlich ausgeschlossen werden.

In die Auflistung sind ergänzend „Naturschutzgebiete“ und „Gesetzlich geschützte Biotope“ aufzunehmen.

§ 4 (1) Ziffer 1a: Wassererosionsgefährdung

Aus fachlicher Sicht ist zu ergänzen:

„*Flächen, die hoher oder sehr hoher Wasser- oder Winderosionsgefährdung unterliegen.*“

Zur Rechtsklarheit und Harmonisierung der gesetzlichen Vorschriften ist es erforderlich, dass die bundesgesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Deshalb sollten aus dem § 5 Abs. 2 Zif. 5 BNatSchG die folgenden Punkte übernommen werden:

„auf erosionsgefährdete Hänge“ und „Standorte mit hohem Grundwasserstand“.

§ 4 (1) Ziffer 2

Vor Inanspruchnahme der Ausnahme zum Grünlandumbruch sollte die Neuanlage des Ersatzgrünlandes abgeschlossen sein, damit diese ihre Funktionen übernehmen kann. Es ist klarzustellen, dass der Flächenumfang aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht allein quantitativ, sondern auch qualitativ hinsichtlich seiner Werte und Funktionen für den Naturhaushalt zu ermitteln ist.

Zur Klarstellung sollte eine weitere Ziffer aufgenommen werden in der festgestellt wird, dass eine Umwandlung von Dauergrünland auf Flächen mit Bedeutung als Fortpflanzungsstätte von Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie möglich ist, wenn vorher die Zulässigkeit durch eine artenschutzrechtliche Prüfung festgestellt wurde.

§ 4 (3): Ersatzfläche

Die naturräumlichen *Haupteinheiten* „Marsch“, „Geest“ oder „Hügelland“ sind besonders vor dem Hintergrund des mit dem Entwurf verfolgten Zieles „Biodiversität“ viel zu großräumig. Ein möglicher Ersatz weit entfernt vom Ort des Grünlandumbruchs verschlechtert die Lebensgrundlagen in der vom Umbruch betroffenen naturräumlichen Region, da die Arten nicht auf die räumlich weit entfernte Ersatzfläche „umziehen“ werden, z.B. von Eckernförde nach Ratzeburg.

Es wird empfohlen, dass die Ersatzfläche in derselben naturräumlichen Region liegt, in der auch der Umbruch erfolgt.

§ 4 (4): Nebenbestimmungen

Ein zeitlich nachlaufender Ersatz für umgebrochenes Grünland ist nicht geeignet, Lebensraumzerstörungen von Wiesenbrütern zu kompensieren. Daher ist die Neuanlage von Ersatzgrünland für den beabsichtigten Umbruch von Dauergrünland um mindestens eine Vegetationsperiode voranzustellen, um wenigstens Wiesenvögeln und anderen Tierarten im Umbruchjahr ein Ausweichen auf begrünte Flächen zu ermöglichen.

§ 4 (5): Antragsunterlagen

In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass der Antragsteller alle antragserheblichen Unterlagen und Nachweise beibringen muss, insbesondere auch den Nachweis zur bodenkundlichen und biologischen Einschätzung des Standortes durch einen anerkannten Sachverständigen.

§ 4 (7): Ersatzfläche

Wir schlagen vor, im Gesetz die Codierung im Sammelantrag zu benennen (z.B. 451-491)

§ 5: Entwässerungsmaßnahmen

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für Entwässerungsmaßnahmen auf Dauergrünland ist grundsätzlich richtig. Allerdings sollten hierfür enge und konkrete Voraussetzungen definiert werden. Es sollte klargestellt werden, dass zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen auf Grünland in Naturschutzgebieten oder als gesetzlich geschütztes Biotop nicht grundsätzlich genehmigungsfähig sind, sondern einer Befreiung bedürfen. Die Beteiligung der unteren Naturschutz- und ggf. der unteren Wasserbehörden ist sicherzustellen.

§ 6: Aufgaben und Zuständigkeiten

Mit den Art. 3 und 4 des Gesetzentwurfes sollen die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetz und der Biotopverordnung dahingehend geändert werden, dass „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt wird. Nach der Begründung des Entwurfes soll auch das sog. mesophile Grünland einbezogen werden, soweit entsprechende Strukturen vorhanden sind. Somit wird vermutlich ein großer Teil von Grünlandflächen unter den Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes stehen. Hinzu kommt, dass viele Grünländereien in Natura 2000-Gebieten oder in Gebieten mit einer Schutzgebietsverordnung liegen. Insofern bleiben aber die unteren Naturschutzbehörden für die Genehmigungen zuständig.

In vielen Fällen wird ein Grünlandumbruch ohne behördliche Zulassung durch die unteren Naturschutzbehörden nicht möglich sein. Für die Rechtssicherheit des Antragsstellers sollte daher die zuständige Behörde (LLUR) nur im Einvernehmen mit der UNB entscheiden.

§ 7 (2): Bußgeld

Ein maximales Bußgeld von 20.000 Euro könnte bei großen Flächen nur eine geringe abschreckende Wirkung haben.

Artikel 4: Änderung der BiotopVO

Definition

Die geplante Änderung der BiotopVO ist fachlich unbestimmt und sollte durch die Erwähnung von (typischen) Pflanzengesellschaften präzisiert werden. Dafür ist es zudem im Anschluss an das Verfahren erforderlich, dass die Definition von Arten- und strukturreichem Dauergrünland durch eine konkrete Kartieranleitung unter Nennung von Zeigerarten und Deckungsgraden ergänzt wird.

Die Einschränkung „mäßig“ bei der Beschreibung „*mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte*“ ist entbehrlich, da auch trockenes Grünland durch seine Artenausstattung naturschutzfachlich wertvoll sein kann.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass davon ausgegangen wird, dass die Zuständigkeit für entsprechende Ausnahmeregelungen hier systemgerecht weiter bei den UNB liegt.

Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Unterhaltung von Gruppen sollte nicht allein auf die Marsch beschränkt bleiben. Es ist grundsätzlich sinnvoll, dass solche Grünländer weiter bewirtschaftet werden können und nicht aus der Nutzung fallen. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

"Unterhaltung von rechtmäßig angelegten Gräben und Grütten, zur Aufrechterhaltung der bisher üblichen Bewirtschaftung."

2. Stellungnahme aus wasserschutzfachlicher Sicht:

Allgemein

Der Gesetzentwurf wird begrüßt, da die Regelungen nach unserer fachlichen Bewertung einen guten Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität im Lande leisten.

Im Einzelnen

Zu Artikel 2. Änderung des Landeswassergesetzes:

Ziffer 1: Hier müsste es heißen: „§ 38 wird wie folgt geändert: Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 wird gestrichen.“

Ziffer 3: In dem in § 4 einzufügenden Absatz 2 heißt es unter 2. im letzten Teilsatz: „.....; die Ausbringung, Einarbeitung und Ablagerung von festen organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig;“

Die Ablagerung von Mist (festen organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln) stellt insgesamt immer wieder ein Problem hinsichtlich Gewässer- und Grundwasserschutz dar. Trotz intensiver Beratung der Landwirte und der Verbreitung von Hinweispapieren und Merkblättern finden häufig unsachgemäße Ablagerungen statt. Die Anforderungen sind offenbar so komplex, dass viele Landwirte mit der Beachtung der Randbedingungen für eine ausnahmsweise Lagerung am Feldrand überfordert sind bzw. geeignete Lagerflächen in der Nähe der Ausbringungsflächen gar nicht zur Verfügung stehen. Vielfach finden diese Ablagerungen auch immer noch statt, weil die Mistläger auf den Betrieben nicht ausreichend dimensioniert sind. Die Feldrandlagerung in den hinsichtlich des Grundwasserschutzes besonders sensiblen Wasserschutzgebieten sollte daher grundsätzlich und nicht nur außerhalb der Sperrfristen ausgeschlossen werden.

Insofern sollten in dem oben zitierten Gesetzestext die Worte „und Ablagerung“ gestrichen werden.

Weiterhin sollte eingefügt werden:

„3. es ist verboten, feste organische stickstoffhaltige Düngemittel abzulagern;“
die Ordnungsziffern 3. und 4. werden 4. und 5.

Lediglich der Kreis Nordfriesland weist darauf hin, dass zu der fachlichen Stellungnahme noch eine Befassung der Gremien des Kreises erfolgen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Samiah El Samadoni
Referentin
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



In Vertretung
Marion Marx
Dezernentin
Städteverband Schleswig-Holstein